ORTSGEMEINDE SCHMALENBERG

BEBAUUNGSPLAN "KEHRFELD"

BEGRÜNDUNG
UMWELTBERICHT

- SATZUNGSFASSUNG-

Projekt 960/ Stand: 10.09.2018

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung 5

1 Rechtsgrundlagen 5

2 Verfahren 6

3 Planungsziele, Erfordernis der Planung 7

4 Beschreibung des Plangebiets 7

4.1 Einordnung, Lage und Größe des Plangebietes 7

4.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8

4.3 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet / Umgebungsnutzungen 9

4.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse 10

5 Planerische Vorgaben und sonstige rechtliche Gegebenheiten 10

5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 10

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 11

5.3 Baurechtliche Situation: Abrundungssatzung "Kehrfeld" 11

5.4 Überörtliche Planungen und Fachplanungen 12

6 Standortalternativen 12

7 Örtliche Gegebenheiten 13

7.1 Topographie 13

7.2 Boden, Altlasten 13

7.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung 13

7.4 Lokalklima 13

7.5 Ortsbild / Naherholung 13

7.6 Kultur- und sonstige Sachgüter 14

8 Erschließung des Plangebietes 14

8.1 Verkehrliche Erschließung 14

8.2 Technische Erschließung, Ver- und Entsorgung 14

9 Begründung der Planinhalte 14

9.1 Art der baulichen Nutzung 14

9.1.1 Mischgebiet 14

9.1.2 Sonstiges Sondergebiet "Bauhof" 14

9.2 Maß der baulichen Nutzung 15

9.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) 15

9.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) 15

9.2.3 Höhe baulicher Anlagen 15

9.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche 15

9.4 Garagen und Stellplätze 16

9.5 Verkehrsflächen 16

9.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind 16

9.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 16

9.8 Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 16

10 Auswirkungen der Planung 16

10.1 Auswirkungen auf den Verkehr 16

10.2 Emissionen und Immissionen 16

11 Bodenordnende Maßnahmen 17

12 Flächenbilanz 17

II. Umweltbericht 18

A. Einleitung 18

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB) 19
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 19
1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens / Bedarf an Grund und Boden 19

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB) 20
2.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung 20
2.2 Flächennutzungsplan 22
2.3 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung 22

B. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Nr. 2 und 3 der Anlage 1 zum BauGB) 23

1 Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Übersicht über die voraussichitliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 23
1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz 23
1.1.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes: 23
1.1.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall) 25
1.2 Schutzgut Fläche und Boden 25
1.2.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 25
1.2.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall) 26
1.3 Schutzgut Wasser 26
1.3.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes: 26
1.3.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung 27
1.4 Schutzgut Orts und Landschaftsbild / Naherholung 27
1.4.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 27
1.4.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung 27
1.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 27
1.6 Schutzgut Klima 28
1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 28
1.7.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 28
1.7.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung 28
1.8 Schutzgebiete 28
1.8.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes 28
1.8.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung 28

2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 28
2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz 29
2.2 Schutzgut Fläche und Boden 30
2.3 Schutzgut Wasser 33
2.4 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild 34
2.5 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 36

2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 37
2.7 Schutzgut Klima 37
2.8 Schutzgebiete 37
2.9 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 38
2.10 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie 38
2.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden 38
2.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, ... 38
2.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen 38
2.13.1 Wechselwirkungen 38
2.13.2 Kumulative Auswirkungen 39

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen 39
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung 39
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen 39
3.2.1 Eingriffsbereiche im Plangebiet (Bestand) 39
3.2.2 Zulässiger Eingriff gem. Abrundungssatzung Kehrfeld 40
3.2.3 Eingriff durch die Planung 41
3.2.4 Eingriffsbilanzierung und Maßnahmen zum Ausgleich / Kompensation 41

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 42

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 43

1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung 43

2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) 43

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 43

4 Referenzliste der Quellen 43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. (Quelle: LANIS) 8
Abbildung 2: Geltungsbereich des Plangebietes 8
Abbildung 3: Nutzungen im und um das Plangebiet (rot umrandet) 9
Abbildung 4: Fotos des Plangebietes 10
Abbildung 5: Ausschnitt der Gemeinde Schmalenberg aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014 11
Abbildung 6: Darstellung des Plangebietes im wirksamen FNP der VG Waldfischbach-Burgalben: schwarz gestrichelt Geltungsbereich 11
Abbildung 7: Ausschnitt aus der Abrundungssatzung "Kehrfeld" 12
Abbildung 8: Auszug aus der aktuellen Biotopkartierung für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (rot umrandet: Plangebiet) 24
Abbildung 9: Auszug aus der Kartierung der Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz (weiß umrandet: Schmalenberg) 25
Abbildung 10: Grundwassermesstellen, Gewässer und Wasserschutzgebiet (rot eingekreist: Plangebiet) 27

I. Begründung

1 RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
  Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBI. S. 245) geändert worden ist.
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) geändert worden ist.
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), die mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) geändert worden ist.
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) geändert worden ist.

- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237) geändert worden ist.

2 VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Ortsgemeinderat Schmalenberg hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Kehrfeld" beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 07.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Ortsgemeinderat hat den Vorentwurf des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 30.06.2017 gebilligt. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 17.07.2017 bis 17.08.2017 die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen gewährt. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde am 07.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.07.2017 unter Beifügung des Bebauungsplanvorentwurfs sowie des Vorentwurfs der Begründung über die Planung unterrichtet und zur Äußerung binnen Monatsfrist aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wurde im Zeitraum vom 22.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.05.2018 im Amtsblatt ortsüblich mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.06.2018 aufgefordert.

Erneute Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB) :

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wurde im Zeitraum vom 06.08.2018 bis einschließlich 20.08.2018 erneut öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.07.2018 im Amtsblatt ortsüblich mit der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Erneute Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 i.V.m i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.08.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.08.2018 aufgefordert.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 den Bebauungsplan "Kehrfeld" als Satzung beschlossen. Der Ortsgemeinderat hat die vorliegende Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

3 PLANUNGSZIELE, ERFORDERNIS DER PLANUNG

Die Ortsgemeinde Schmalenberg benötigt eine Unterstellhalle für Maschinen und die Möglichkeit zur Lagerung von Baumaterial. Des Weiteren besteht seitens eines ortsansässigen Betriebes (Fliesenfachgeschäft) der Wunsch zur Errichtung eines Wohnhauses in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte.

Das Plangebiet stellt sich derzeit im westlichen und nördlichen Bereich als bauplanungsrechtlicher Außenbereich dar. Für den Teilbereich des bereits bestehenden Fliesenfachgeschäfts liegt eine Abrundungssatzung vor. Deren Festsetzungen lassen allerdings die Umsetzung der gewünschten städtebaulichen Planung nicht zu.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ergibt sich das Erfordernis, für die derzeit noch unbeplanten Flächen einen Bebauungsplan aufzustellen und die bestehende Abrundungssatzung ändern. Planerisches Ziel ist die Festsetzung eines Sonder – bzw. Mischgebietes sowie die Sicherung der Erschließung.

4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

4.1 Einordnung, Lage und Größe des Plangebietes

Die Ortsgemeinde Schmalenberg liegt in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben im Landkreis Südwestpfalz. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage direkt an der K 30 und hat eine Größe von ca. 0,76 ha.

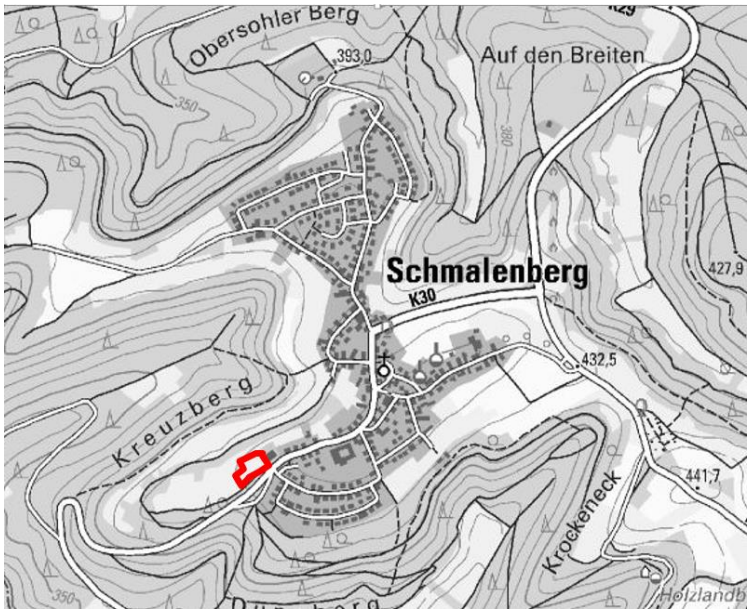

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. (Quelle: LANIS[1])

4.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kehrfeld“ umfasst die Flächen mit den Flurstücksnummern: 1663, 1660/3, 1657/4, 1685/2, 1665/2, 1666/2, 1667/2, 1668/2, 1660/1, 1659/1, 1658/1, 1656/1, 1657/8 ganz und die Flächen mit den Flurstücksnummern 1665/3, 1665/1, 1666/3, 1666/1, 1667/3, 1667/1, 1668/3, 1668/1 , 1658/3, 1657/5 teilweise.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

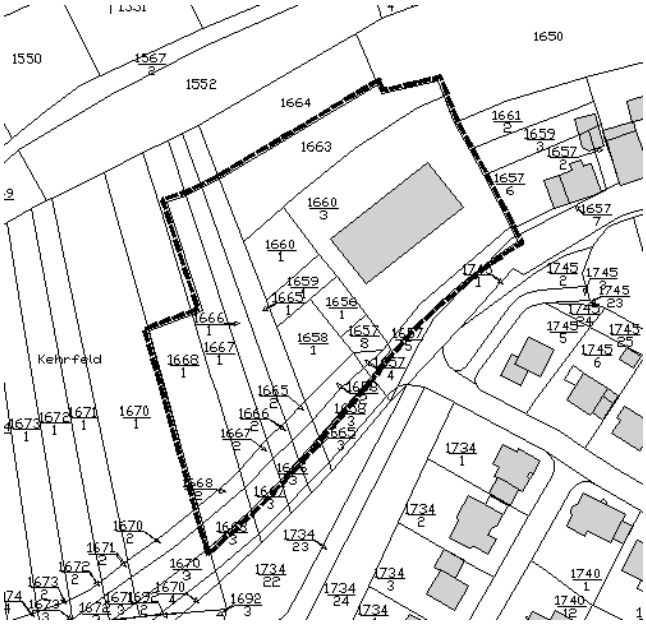

Abbildung 2: Geltungsbereich des Plangebietes

[1] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland- Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/ mapserver_lanis/, Stand: 28.10.2016.

4.3 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet / Umgebungsnutzungen

Im Nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereichs besteht bereits ein gewerblich genutztes Gebäude. Dieses beherbergt ein Fliesenfachgeschäft. Auf der Fläche befinden sich zudem Kundenparkplätze und im rückwärtigen Bereich Lagernutzungen. Dieser Teil des Plangebietes ist bereits überwiegend versiegelt. Das südwestliche Plangebiet stellt sich als Ruderalfläche dar. Teilflächen sind versiegelt, da hier die Anlage eines Spielfeldes geplant war. Das Grundstück hat eine direkte Anbindung an die K 30, die der Erschließung dient.

Abbildung 3: Nutzungen im und um das Plangebiet (rot umrandet)[2]

Im Süden grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße K 30 (Heltersberger Straße). Innerhalb des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg. Dieser Richtung Westen verlaufende Wirtschaftsweg, wird auch für die Naherholung als Ortsrandweg genutzt.

Westlich, nördlich und nord-östlich grenzen Ruderalflächen an. Östlich schließt sich direkt Wohnnutzung an. Südlich – getrennt durch die K 30 – befindet sich weitere Wohnbebauung.

Der Ortskern von Schmalenberg ist aus Richtung des Plangebietes über die Kreisstraße K 30 erreichbar.

Im Norden außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Baumhecke (BT-6612-0026-2015).

Blick von Osten auf die bereits bebauten Bereiche des Plangebietes

Wirtschaftsweg

[2] Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland- Pfalz, http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/, Stand: 28.10.2016.

Unbebaute Flächen des Plangebietes

Vorhandene Gebäude

Abbildung 4: Fotos des Plangebietes

4.4 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die bauten Areale des Plangebietes sind im Besitz des vorhanden Betriebes. Alle anderen Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Schmalenberg.

5 PLANERISCHE VORGABEN UND SONSTIGE RECHTLICHE GEGEBENHEITEN

5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d. h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Kehrfeld“ liegt im Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014. Das Plangebiet ist dort als Siedlungsfläche (Siedlungsfläche Wohnen und Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe) dargestellt.

Ziele der Raumordnung, die der geplanten Nutzung an dieser Stelle entgegenstehen könnten, bestehen somit nicht. Demzufolge kann davon ausgegangen werden, dass die Ausweisung der Fläche als Mischgebiet bzw. Sondergebiet den Zielen der Regionalplanung nicht zuwiderläuft.

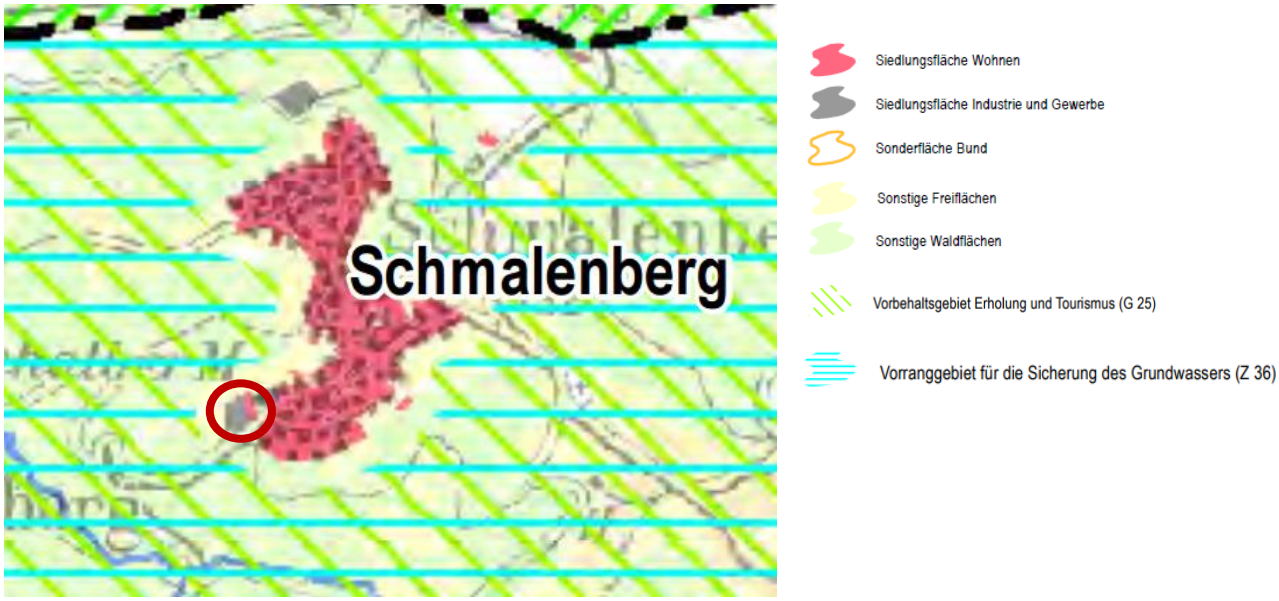

Abbildung 5: Ausschnitt der Gemeinde Schmalenberg aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist das Plangebiet überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Ein kleiner Bereich im Norden wird im aktuellen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist bezüglich der geplanten Sondergebietsausweisung und zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Abbildung 6: Darstellung des Plangebietes im wirksamen FNP der VG Waldfischbach-Burgalben: schwarz gestrichelt Geltungsbereich

5.3 Baurechtliche Situation: Abrundungssatzung "Kehrfeld"

Für Teile des Planbereichs besteht die rechtskräftige Abrundungssatzung "Kehrfeld". Diese war Grundlage für die Genehmigung der im Plangebiet bereits bestehenden Nutzung. Sie wird mit vorliegendem Bebauungsplan in den betreffenden Teilen überplant. Die Festsetzung als Mischgebiet wird beibehalten, die Zulässigkeiten konkretisiert. Insbesondere die Festsetzungen zur Erschließung, die bisher noch nicht

umgesetzt sind, entsprechen nicht mehr den aktuellen planerischen Zielsetzungen und werden angepasst.

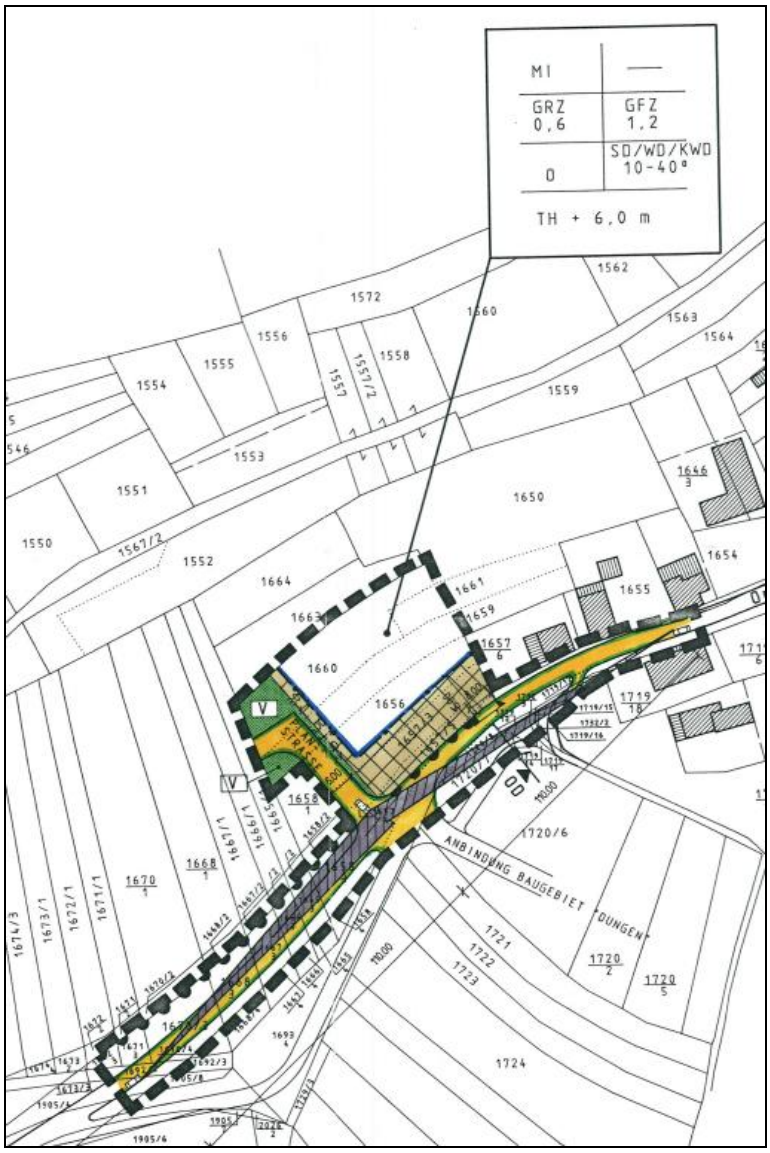

Abbildung 7: Ausschnitt aus der Abrundungssatzung "Kehrfeld"

5.4 Überörtliche Planungen und Fachplanungen

Sonstige überörtliche Planung und Fachplanung sind derzeit nicht bekannt.

6 STANDORTALTERNATIVEN

Auf Grund des Ziels einem ansässigen Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen, bestehen keine anderen geeigneten Standortalternativen. Die Planung hierfür ist somit lagemäßig bestimmt.

Auch die Errichtung eines Bauhofes ist am geplanten Standort auf Grund der möglichen Erschließung, der Flächenverfügbarkeit und der Ortsrandlage günstig. Insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftige Weiterführung der gewerblichen Entwicklung in westliche Richtung – wie im FNP vorgesehen - ist der Standort als günstig zu bewerten.

7 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

7.1 Topographie

Das Plangebiet stellt sich optisch derzeit als eine relativ leicht, von Osten nach Westen und Richtung Norden geneigte Fläche dar, mit dem Höhepunkt von 434 m ü. NN und dem Tiefpunkt von 430 m ü. NN.

7.2 Boden[3], Altlasten

Im Plangebiet ist vorwiegend stark lehmiger Sand anzutreffen. Der Boden weist ein mittleres Ertragspotenzial auf und die Bodenfunktion wird als gering bewertet. Die vorhandenen Böden innerhalb des Plangebietes sind zu großen Teilen bereits durch die bisherige Nutzung anthropogen verändert, so dass es durch die Neuplanung nur teilweise zu zusätzlicher Versiegelung kommt.

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

7.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer und keine Wasserschutzgebiete.

Die Fläche ist bereits zu einem großen Teil versiegelt bzw. die Böden verdichtet. Die Versiegelung im Zuge der Bebauung und Erschließung führt zum nachhaltigen Verlust an Infiltrationsfläche und damit verbunden zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

Durch die Inanspruchnahme weiterer bisher unversiegelter Flächen ist ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasserhaushalt zu erwarten.

7.4 Lokalklima

Klimatisch wirksame Vegetationsbestände innerhalb des Plangebietes sind nicht vorhanden. Bauwerke und ihre befestigten Außenanlagen, Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmespeicherkapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung von den nahegelegenen Grünland- und Waldflächen. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und den Vorbelastungen durch den vorhandenen Gebäudebestand ist mit der Realisierung des Bebauungsplanes aber nicht mit relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

7.5 Ortsbild / Naherholung

In der Umgebung des Plangebietes dominieren Wohngebäude mit entsprechend gestalteten Hausgärten das Erscheinungsbild des Ortes. Das bereits vorhandene Gebäude wurde im Rahmen der Abrundungssatzung in der Höhe beschränkt. Auch bei den weiteren Nutzungen werden die Höhenfestsetzungen aufgegriffen und somit eine gestalterisch Einpassung in die Umgebung und in die Ortsstruktur gewährleistet.

Der im Baugebiet verlaufende Wirtschaftsweg wird im Bereich des Plangebietes als Erschließung ausgebaut, bleibt aber im weiteren Verlauf unverändert und somit weiterhin für die Naherholung nutzbar.

Zur visuellen Abschirmung des Plangebietes zu den angrenzenden Freiflächen werden Gehölzstreifen im Bebauungsplan festgesetzt, so dass hier eine Mindesteingrünung des Baugebietes sichergestellt werden kann.

[3] http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, Stand: 20.06.2017

7.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden, dementsprechend ist nicht mit Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu rechnen.

8 ERSCHLIEßUNG DES PLANGEBIETES

8.1 Verkehrliche Erschließung

Zur verkehrlichen Erschließung der Baugrundstücke wird der vorhandene Wirtschaftsweg im Plangebiet entsprechend ausgebaut. Hier soll mittel- bis langfristig die Möglichkeit erhalten bleiben weitere Flächen im Anschluss an das Plangebiet zu erschließen. Der vorhandene Anschluss das Wirtschaftsweges an die K 30 wird beibehalten und entsprechend ertüchtigt. Er befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt. Damit ist die Anbindung des Plangebietes an die K 30 gewährleistet. Weitere Anschlüsse an die K 30 sind nicht möglich.

Im Plangebiet ist die Anbauverbotszone zur K 30 zu beachten.

8.2 Technische Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Energie wird durch Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze gesichert.

9 BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

9.1 Art der baulichen Nutzung

9.1.1 Mischgebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kehrfeld“ wird ein Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen „Tankstellen“ und "Vergnügungsstätten" werden aufgrund des mit diesen Nutzungen in Zusammenhang stehenden unmaßstäblichen Flächenbedarfs in Relation zur Größe des Plangebietes und deren verkehrserzeugenden Wirkungen ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit der primären Zielsetzung aufgestellt, der bestehenden Nachfrage zur Erweiterung eines vorhanden Betriebes und die Möglichkeit des betriebsnahen Wohnens nachzukommen. Ein Ausschluss bestimmter Nutzungen und der damit verbundene Eingriff in die Grundstücksnutzung erscheinen dem Plangeber vor dem Hintergrund der gennannten städtebaulichen Zielsetzung als folgerichtig und maßvoll.

Da sich das Plangebiet in nordöstlicher Richtung in einem empfindlichen Übergangsbereich zwischen bestehendem Ortsrand und offener Landschaft befindet, ist durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sicherzustellen, dass sich die neuen Bauflächen in das Orts- und Landschaftsbild einfügen werden.

9.1.2 Sonstiges Sondergebiet "Bauhof"

Im südwestlichen Geltungsbereich ist die Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO vorgesehen. Hier plant die Gemeinde die Errichtung einer Unterstellhalle für gemeindeeigene Maschinen sowie Lagerflächen. Da weitere oder sonstige Nutzungen nicht ermöglicht werden sollen, ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie durch Festsetzungen zu den Höhen der Gebäude bestimmt. Die Beschränkung der Höhe wird der Lage im Übergangsbereich zwischen Ortslage und freier Landschaft gerecht.

9.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl -GRZ- wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf 0,6 bzw. 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO ist genannten Anlagen ist zulässig im Mischgebiet zulässig. Dies sichert die bereits vorhandene Nutzung. Im SO ist die Überschreitung unzulässig und auch nicht erforderlich. Dies dient der Minimierung des Eingriffs.

9.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl im Plangebiet wird auf 1,2 festgesetzt. Zudem werden im Bebauungsplan die Regelungen des § 20 Abs. 3 BauNVO aufgenommen. Demnach sind bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und in Dachräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

Mit der Festsetzung wird gewährleistet, dass die geplanten Nutzungen umgesetzt werden können.

9.2.3 Höhe baulicher Anlagen

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortsrand und der Nachbarschaft zu den angrenzenden Wohngebieten entschied sich der Plangeber, im Sinne einer Eingriffsminimierung und zur Sicherstellung der gestalterischen Verträglichkeit die Höhenentwicklung der Baukörper zu regeln. Die Steuerung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan über die Festsetzung der Gebäudehöhen auf 12 m bezogen auf die Kreisstraße. Grundsätzlich sind somit zwei bis 3 Vollgeschosse innerhalb des geplanten Baugebietes möglich bzw. entsprechend hohe gewerblich nutzbare Bauten. Unter Berücksichtigung der Geländeneigung in Bezug zur K 30 sind auch geringfügig höhere Gebäude möglich.

Die gewählten Höhen stellen sicher, dass sich die Baukörper insbesondere aus Blickrichtung der freien Landschaft nicht unverhältnismäßig aus dem Gelände herausheben und ein unverträglicher Übergang zur freien Landschaft sowie auch zur angrenzenden Bebauung der Ortslage entsteht. Sie berücksichtigen zudem die bereits vorhandenen Gebäude.

Die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen entsprechen der Forderung des § 16, 18 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen stets festzusetzen ist, wenn ansonsten öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Die insbesondere aus Sicht der offenen Landschaft gut einsehbare und daher gestalterisch anspruchsvolle Lage am Ortsrand macht eine Begrenzung der Gebäudehöhen unabdingbar. Die Höhenfestsetzung und die Wahl des Bezugspunktes (Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche) gewährleisten eine maßstäbliche landschaftsbildverträgliche Architektur.

9.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des Plangebietes gilt die offene Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch Baugrenzen vorgegeben.

Die Festsetzung der offenen Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen soll eine an der Planung und dem Bestand sowie den bereits in der Abrundungssatzung "Kehrfeld" getroffenen Festsetzungen orientierte Bebauung ermöglichen. Dazu werden die erforderlichen Baufenster im Plan dargestellt. Die gewählte Größe der Baufenster lässt ausreichend Spielraum für die Gebäudestellung auf dem Grundstück.

9.4 Garagen und Stellplätze

Überdachte Garagen und Stellplätze sollen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ermöglicht werden. Lediglich nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb zulässig.

9.5 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche greift den vorhandenen Wirtschaftsweg auf. Sie wurde so gestaltet, dass die verkehrlichen Belange berücksichtigt werden und zukünftig eine weiterführende Erschließung ermöglicht wird. Das Plangebiet liegt teilweise außerhalb der Ortsdurchfahrt. Aus diesem Grund sind keine weiteren Zu-/Abfahren direkt auf die K 30 möglich. Der Anschluss an die K 30 befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt. Ers wird der vorhandene Anschluss genutzt.

9.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Zur sicheren Ausfahrt aus dem Plangebiet auf die K 30 wird durch entsprechende Festsetzung die freie Sicht gewährleistet. Des Weiteren ist die Bauverbotszone der Kreisstraße von Bebauung freizuhalten.

9.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Ziel der Maßnahme ist die Vernetzung der Gehölzstrukturen im Norden und die Schaffung eines weiteren Biotopvernetzungsglieds zwischen den Kleingehölzen der Siedlung und dem süd-westlich anschließenden Laubwald. Deshalb soll die zusätzliche Versiegelung und Überplanung von Ruderalflächen mit geringem Biotopwert durch Anlage von Feldgehölzstreifen bestehend aus autochthonem Pflanzgut nach Möglichkeit überwiegend intern kompensiert werden.

Des Weiteren soll zum Ausgleich der Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Versickerung des nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswassers erfolgen.

9.8 Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen eines abschirmenden Gehölzstreifens zur freien Landschaft hin, dient der Eingrünung des Plangebietes und dem Ausgleich.

10 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

10.1 Auswirkungen auf den Verkehr

Mit der vorgesehenen Nutzung ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verkehrs zu rechnen. Somit sind diesbezüglich keine negativen Auswirkungen der Planung zu befürchten.

Der Anschluss des Plangebietes an die K 30 wurde in Abstimmung mit dem LBM festgelegt. Hierfür wurden verschiedene Erschließungsvarianten geprüft. Die gewählte Erschließung wurde als die geeignetste beurteilt. Es ist lediglich eine Ein-/ bzw. Ausfahrt über die geplante Erschließungsstraße möglich. Eine Verschiebung Richtung Südwesten ist nicht möglich, da sich hier die Ortsdurchfahrtsgrenze befindet. Dies ist durch entsprechende Festsetzungen (Festsetzung der Verkehrsflächen und von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt) geregelt.

10.2 Emissionen und Immissionen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit unzulässigen Immissionen zu rechnen.

11 BODENORDNENDE MAßNAHMEN

Die derzeit noch unbebauten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Diese veräußert einen Teil dieser Grundstücke. Ansonsten nutzt die Gemeinde diese selbst. In diesem Fall ist keine Bodenordnung erforderlich.

12 FLÄCHENBILANZ

Tabelle 1: Flächenbilanzierung entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen (ca. Flächenangaben, gerundet)

Bezeichnung	Flächen [ca. ha]
Mischgebiet	0,44
Sondergebiet "Bauhof"	0,08
Straßenverkehrsfläche	0,07
Öffentliche Grünfläche	0,17
Ca. Summe / Geltungsbereich	0,76

II. Umweltbericht

A. EINLEITUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist im Bebauungsplanverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. **Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.**

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

BauGB	Umweltbelang	Erhebliche Auswirkungen möglich und Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	**ja**	**Prüfung und Bewertung erfolgt**
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Ja	**Prüfung und Bewertung erfolgt**
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	**ja**	**Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwi-**

			schen den Schutzgütern durch eine Wirkungsanalyse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	Auswirkungen, auf die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belangen nach den Bauchstaben a bis d und i.	nein	nein
§ 1a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	**ja**	**Prüfung und Bewertung erfolgt**
§ 1a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	**ja**	**Prüfung und Bewertung erfolgt**

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Mit der Planung soll einem ansässigen Betrieb, die Möglichkeit eröffnet werden im direkten Umfeld seines Betriebes ein Wohnhaus zu errichten. Zudem will die Ortsgemeinde Schmalenberg einen Bauhof errichten, der insbesondere eine Halle zum Unterstellen von Maschinen sowie Lagermöglichkeiten umfasst.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Sicherung eines vorhandenen Gewerbetriebes mit der Möglichkeit von betriebsnahem Wohnen
- Errichtung eines Bauhofes
- Sicherung der Erschließung

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens / Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,63 ha. Von den 0,63 ha sind bereits 0,35 ha rechtskräftig durch die Abrundungssatz "Kehrfeld" überplant. Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich somit teilweise um die Überplanung bereits vorhandener Bebauung bzw. rechtskräftig festgesetzter Nutzungen und nur ca. zur Hälfte um die Neuinanspruchnahme von Flächen.

Durch das Vorhaben können von ca. 0,44 ha festgesetztem MI und von ca. 0,08 ha festgesetztem SO insgesamt ca. 0,4 ha Fläche überbaut werden. Der Ausbau der Straßenverkehrsflächen führt insgesamt zu ca. 0,04 ha Mehrversiegelung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Baugebiet	Grundflächen-zahl (GRZ)	Höhe baulicher Anlagen	Geschossflächenzahl (GFZ)
MI	0,6	max. 12 m	1,2
SO "Bauhof"	0,4	max. 12 m	1,2

2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN (ANLAGE 1, NR. 1 B BAUGB)

2.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden": ▪ Vorgaben zur Entwicklung von Saumzonen ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Vorgaben zur Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Hinweise zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN
Wasser	▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Vorgaben zur Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser ▪ Hinweis zur Rückhaltung und Wiederverwendung des anfallenden Niederschlagswassers und zum Versickern von überschüssigem Niederschlagswasser
Klima	▪ Naturschutzgesetz Rheinland Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.	▪ Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Vorgaben zur Anpflanzung von standorttypischen Laubbäumen
Luft / Lufthygiene	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft	▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten
Tiere und Pflanzen	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Lan-	▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu	▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
	desnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung	pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts , die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.	zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Vorgaben zum Anpflanzung von standorttypischen Gehölzen ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG werden nicht tangiert. ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen ▪ Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen.
Landschaftsbild	▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	▪ Maßnahmen zur Eingrünung des Gebietes ▪ Beschränkung der Bauhöhe
Kultur- und sonstige Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz	▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	▪ Kultur und Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	▪ Baugesetzbuch	▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	▪ Die energetisch günstige Ausrichtung von Gebäuden wird ermöglicht
Mensch	▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005	▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten

2.2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist das Plangebiet überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Ein kleiner Bereich im Norden wird im aktuellen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist bezüglich der geplanten Sondergebietsausweisung und zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB angepasst.

2.3 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)[4].
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (Stand 2008) inkl. Fortschreibungen
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, inkl. Fortschreibungen

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basie-

[4] Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

renden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. NR. 2 UND 3 DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden wurden die umweltrelevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Grundsätzlich erfolgt die Umweltprüfung nach dem Gliederungsschema der Anlage 1 zum BauGB

Bei vorliegender Planung ist zu beachten, dass das Plangebiet bereits in Teilen bebaut und darüber hinaus rechtskräftig überplant ist. Es wird durch die Planung kein Vorhaben begründet, das der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegt.

1 BASISSZENARIO (BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN) UND ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHITLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

1.1.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes:

Im Plangebiet sind bereits ca. 2.500 m² Fläche konkret bebaut (vorhandener Gebäudebestand, Park- und Lagerflächen, Wirtschaftsweg). Die Flächen sind versiegelt. Im Norden wird die vorhandene Nutzung durch eine Fichtenhecke begrenzt.

Der vorherrschende Biotoptyp der unbebauten Flächen ist eine Ruderalfläche, auf der sich bereits eine befestigte Fläche ohne Bewuchs befindet. Es bestehen zwei Einzelbäume (Buchen). Geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Bebaute Areale

Fichtenhecke, Abstandsfläche zur Baumhecke

vorhandener Baumbestand / befestigt Fläche

Ruderalfläche

Gemäß aktueller Biotoptypenkartierung befindet sich im Plangebiet kein schutzwürdiges Biotop.

Nördlich an das Plangebiets angrenzend befindet sich eine Baumhecke (BT-6612-0026-2015, BD 6). Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich ein Suchraum für Kompensationsmaßnahmen. Beides wird durch die Planung nicht tangiert.

Südlich des Plangebietes – getrennt durch die K 30 – befindet sich das Biotop BT-6612-0024-2015 (x AA0), Buchenwald. Auch dieses wird durch die Planung nicht tangiert.

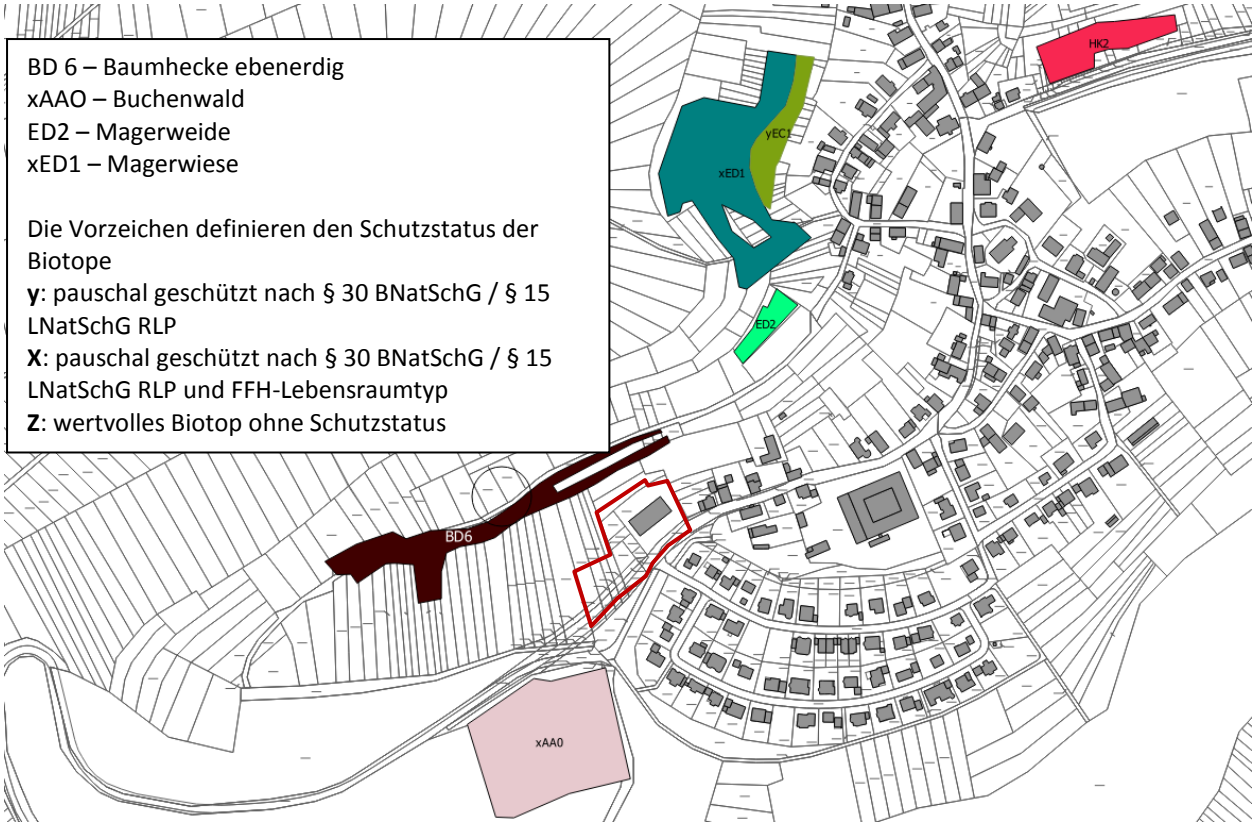

Abbildung 8: Auszug aus der aktuellen Biotopkartierung für die Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben (rot umrandet: Plangebiet)

Rund 2,5 km westlich des Plangebietes liegt das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald (VSG-6812-4021), innerhalb des FFH-Lebensraumes 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“. Aufgrund der Entfernung und der Störungen durch Siedlungsflächen und Verkehrswege ist allerdings nicht mit Auswirkungen auf diese Lebensräume zu rechnen.

Grundsätzlich liegt das überplante Gebiet gemäß einer Kartierung des Landes Rheinland-Pfalz innerhalb eines Kernraumes für Arten des Waldes und des Halboffenlandes sowie eines Wanderkorridores von Europa- bzw. bundesweiter Bedeutung, die Kartierung ist jedoch großräumig organisiert und umfasst auch Siedlungsflächen und sonstige bereits durch Störungen vorbelastete Bereiche, so dass hieraus nicht auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes geschlossen werden kann:

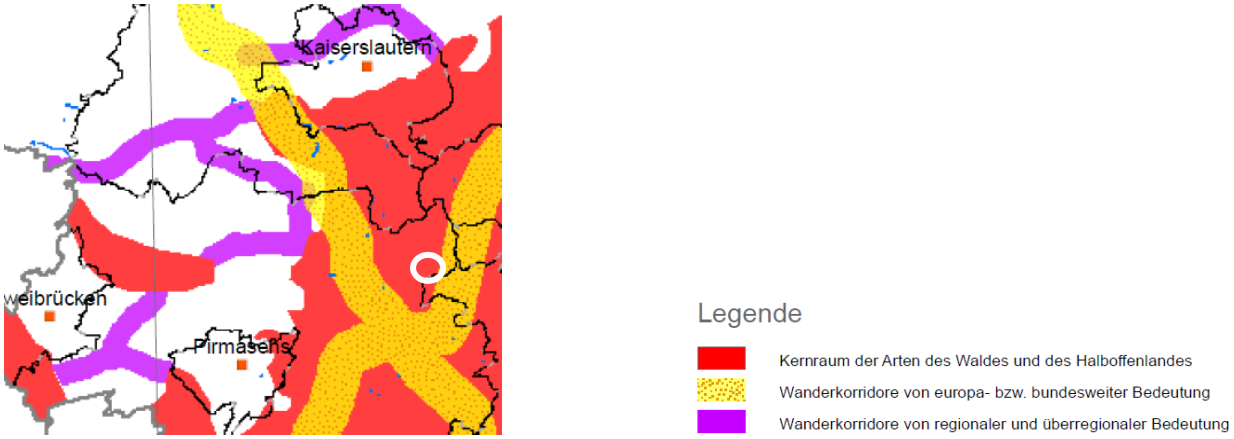

Abbildung 9: Auszug aus der Kartierung der Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz (weiß umrandet: Schmalenberg)

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in Waldrandnähe besteht in Teilen aus wertvollen und geschützten Biotopen, die Lebensräume für baum- und gebüschbewohnende Arten – insbesondere Vögel - sind. Das Vorkommen von Fledermäusen ist ebenfalls nicht auszuschließen. Diese Lebensräume sind von der Planung jedoch nicht betroffen, so dass Auswirkungen auf das dortige Artenspektrum ausgeschlossen werden können.

Das Areal selbst besitzt entsprechend seiner Ausstattung hingegen nur eingeschränkten Wert als Lebensraum für wildlebende Tiere und ist aufgrund starker Befahrung, des nahen Siedlungsrandes sowie der vorbeiführenden Straße bereits permanenten Störungen ausgesetzt. Es wird daher von wenig störempfindlichen Arten als Nahrungs- und Durchzugsraum frequentiert, die im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zahlreiche ähnlich gelagerte und geringer belastete Ersatzflächen vorfinden.

1.1.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Nutzungen weiterhin bestehen bleiben und somit auch der aktuelle Umweltzustand innerhalb des Plangebiets nicht verändert wird.

1.2 Schutzgut Fläche und Boden

1.2.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Das Plangebiet befindet sich in der Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil aus Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. Es handelt sich um einen Standort mit physiologisch trockenen Sand- Standorten mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um stark lehmigen Sand. Er verfügt über ein mittleres Ertragspotenzial und eine Ackerzahl zwischen 20 und 60. Es besteht keine Erosionsgefährdung. Im Plangebiet befinden sich keine Bodendenkmäler und keine Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit[5] des Schutzguts Boden wird anhand der folgenden (Teil-) Funktionen ermittelt:

[5] Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

- Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (=Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften),
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt,
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium insbesondere die Funktion als Filter für nicht sorbierbare Stoffe
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bodenfunktion wird insgesamt als gering bewertet. Folgende Tabelle gibt den Funktionserfüllungsgrad für die einzelnen Teilfunktionen[6] an:

	Stufe	Text
Gemarkung		Schmalenberg
Gesamtbewertung	**2**	**gering**
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel
Ertragspotential	3	mittel
Feldkapazität	2	gering
Nitratrückhaltevermögen	2	gering

1.2.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen für das Schutzgut Boden ergeben.

1.3 Schutzgut Wasser

1.3.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes:

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Siedlungskörpers von Schmalenberg verläuft die Hirschalbe als Gewässer 3. Ordnung in ca. 500 m Abstand zum Plangebiet.[7]

Grundwasser

Durch die Planung werden keine Wasserschutzgebiete tangiert. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 900 - 1000 mm pro Jahr. Es besteht eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit. Die Grundwasserneubildung liegt bei 225 bis 250 mm/a. Die Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig bewertet.

[6] Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 26.06.2017

[7] www.gda-wasser.rlp.de

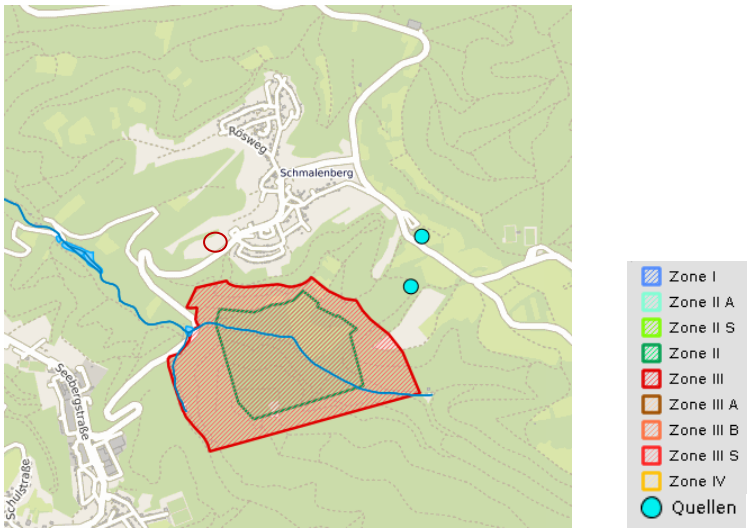

Abbildung 10: Grundwassermesstellen, Gewässer und Wasserschutzgebiet (rot eingekreist: Plangebiet)[8]

1.3.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Nutzungen weiterhin bestehen bleiben und somit auch der aktuelle Umweltzustand innerhalb des Plangebiets nicht verändert wird.

1.4 Schutzgut Orts und Landschaftsbild / Naherholung

1.4.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Das Bild einer Landschaft wird im Wesentlichen von der Geländegestalt und der vorherrschenden Landnutzung geprägt.

In der unbebauten Umgebung von Schmalenberg ist das Landschaftsbild geprägt durch die Waldflächen des Pfälzer Waldes. Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich allerdings anthropogen überprägte Bereiche, wie die Ortslage selbst sowie Wiesen.

Das untersuchte Gebiet ist zum Teil bereits mit gewerblichen Zweckbauten bestanden. Eine Gliederung durch Baum, Strauch- und Heckenbewuchs oder sonstige belebende Landschaftselemente fehlen auf dieser Freifläche fast vollständig. Es sind lediglich vereinzelte Bäume innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche mit einem nur sehr schwach ausgeprägten Relief. Das Plangebiet selbst weist keine Bedeutung für die Naherholung auf. Der vorhandene Wirtschaftsweg dient als Zugang zu den bewaldeten Bereichen.

1.4.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen bezüglich dieses Schutzgutes ergeben.

1.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sowie dessen Umgebung befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

8 Quelle: geoportal-wasser-rlp.de, Zugriff: Oktober 2017

1.6 Schutzgut Klima

Auf Grund der Geringfügigkeit der Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen.

1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

1.7.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ergeben sich derzeit nicht.

1.7.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen bezüglich dieses Schutzgutes ergeben.

1.8 Schutzgebiete

1.8.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die gesamte Ortsgemeinde Schmalenberg befindet sich in der Entwicklungszone des Naturparkes Pfälzerwald, das gleichzeitig als Biosphärenreservat festgelegt ist. FFH oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet.

1.8.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen bezüglich dieses Schutzgutes ergeben.

2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die

Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung lediglich eine Abschätzung von Auswirkungen der Bauphase."

2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	**Baubedingt:**	▪ Beeinträchtigungen auch der umliegenden Bereiche der Fauna und Flora durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ temporärer Verlust von Ruderalflächen ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich
	Anlage- und betriebsbedingt:	▪ Verlust von ca. 0,4 ha Ruderalfläche durch dauerhafte Versiegelung und somit Verlust als Lebensraum für Tiere / Pflanzen ▪ Verlust von überwiegend geringwertigen Vegetationsflächen, dieses bioökologische Entwicklungspotenzial geht allerdings fast vollständig verloren. ▪ Verlust von Fläche als Lebensraum. Es ist von einer geringe Beeinträchtigung für die Flora und Fauna auszugehen, da wertvolle Lebensraumelemente innerhalb der Fläche fast vollständig fehlen und die Fläche nur zeitweise von Allerweltarten als Nahrungs- und Durchzugsraum aufgesucht wird. Diese sind weit verbreitet, anpassungsfähig und ungefährdet. ▪ Eine Beeinträchtigung besonders geschützter bzw. störempfindlicher Arten und Lebensräume kann insbesondere aufgrund der Lebensraumausstattung und der bereits vorhandenen Störungen im Umfeld der Fläche ausgeschlossen werden. ▪ Im Hinblick auf die betriebsbedingten Wirkung ist in erster Linie ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Störungen durch die bestimmungsgemäße Nutzung im Falle der Planung möglich. Zusätzliche maßgeblich erhöhte Emissionswerte oder Störungen durch die Nutzungen sind auf Grund der Geringfügigkeit der Verkehrserhöhung und des Betriebs des Bauhofes nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	**Baubedingt**	▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,5 ha ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, Verlust von Bodenfunktionen, Entfernung von Oberboden, reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Verringerung der Versickerung ▪ Verlust von Lebensräumen, Entfernung der Vegetation, Störung von Lebensfunktionen ▪ Auf Grund des geringen Umfangs der Planung und Neuinanspruchnahme der Schutzgüter wird die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht beeinträchtigt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Beläs-	**Baubedingt**	▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.

tigungen,		
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Der Wert der Fläche als Lebensraum wildlebender Arten ist gering anzusetzen, besonders geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können ausgeschlossen werden. Daher ist insgesamt von einem geringen Konflikt für das Schutzgut auszugehen.

2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlange 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	**Baubedingt:**	▪ Während der Bauarbeiten werden die Böden innerhalb des Plangebiets und in unmittelbarer Umgebung mit Maschinen / Arbeitsgeräten befahren. Allerdings betrifft dies nur die derzeit noch unbebauten Bereiche. ▪ Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Baumaterialien / Baumaschinen auf unbefestigten Flächen. Dies kann sowohl zu einer qualitativen Veränderung der Bodeneigenschaft als auch zu einer Bodenverdichtung führen (Verringerung des Porenvolumens, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens, Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel). Aufgrund der Vorbelastung des Bodens (versiegel-

		ter Flächenteil, Wirtschaftsweg) und dem geringen Bestand an Vegetation ist die baubedingte Wirkung auf den Boden als mäßig einzustufen. ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung ▪ Stoffeintrag: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen / Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.
	Anlage- und betriebsbedingt:	Es ist Anlage- und betriebsbedingt mit folgenden Auswirkungen zu rechnen: ▪ dauerhafte zusätzlich Flächenneuinanspruchnahme von ca. 0,25 ha ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, ▪ Verlust von Bodenfunktionen (Bodenfunktionsbewertung: gering), ▪ Entfernung von Oberboden, ▪ reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Verringerung der Versickerung Anlagebedingte Auswirkungen: ▪ Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktion wird durch die mit der Überbauung verbundene Versiegelung bzw. Verdichtung des Bodens bestimmt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden beeinträchtigt oder ganz unterbunden. Dies betrifft den Austausch von Wasser durch Versickerung und Verdunstung, die Luftaustauschprozesse und die biotischen Funktionen als Lebensraum für Flora und Fauna. Anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich demnach vorrangig durch Bodenabgrabungen, -umlagerungen, -auffüllungen / –verdichtungen und Versiegelung. Dies führt zwangsläufig zu einer Veränderung der Bodenverhältnisse in den Teilen des Plangebiets, die derzeit noch nicht überbaut sind. Durch Bodenumlagerungen und Bodenaufschüttungen verändert sich der aktuell vorhandene Bodentyp. Der organische Auflagehorizont und Teile des darunter liegenden Mineralhorizonts des anstehenden Bodens werden entfernt, umgelagert oder überdeckt. Je nach Art des für Auffüllungen verwendeten Bodenmaterials kann es zu zusätzlichen Nähr- und Schadstoffbelastungen des anstehenden Bodens (bzw. des Grundwassers, siehe unten) kommen. Es entstehen Rohböden, bei denen der Prozess der Bodenentwicklung von vorne beginnen muss. Ein neues biologisches Gleichgewicht im Boden wird sich erst nach einer gewissen, von Nutzung und standörtlichen Bedingungen abhängigen Konsolidierungszeit einstellen. Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen: ▪ Bei Umsetzung der geplanten Nutzungen ist nicht mit erhöhten Schad- und Schwebstoff-Emissionen auszugehen, die ggf. in den Boden gelangen. Entstehende Abfälle, werden durch das kommunale System der Abfallentsorgung ordnungsgemäß verwertet. Für Gefahrenstoffe im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV; 10.12.2001) besteht die Verpflichtung entsprechende Abfälle, bzw. Geräte getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Beachtung der Entsorgungsvorschriften ist also nicht von einer Einwirkung auf das Schutzgut Boden auszugehen. ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, ▪ Verlust von Bodenfunktionen, ▪ Entfernung von Oberboden, ▪ reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens

		▪ Verringerung der Versickerung ▪ Abrissarbeiten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	**Baubedingt**	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Bewertung

Mit der Realisierung des Plangebietes ist eine maximale Neuversiegelung von ca. 0,25 ha verbunden. Auf Grund der geringen räumlichen Ausdehnung und da durch die Planung nur Böden mit einer geringen Bodenfunktionsbewertung beeinträchtigt werden, wird die Eingriffswirkung in das Schutzgut Boden als gering eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlange 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	**Baubedingt:**	▪ Die bereits beschriebene, mögliche Bodenverdichtung hat Einfluss auf den Wasserhaushalt innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung. Hierbei ist insbesondere die Reduzierung der Sickerwassermenge von Bedeutung. Es kann innerhalb des Baustellenbereichs und der Baustelleneinrichtungsflächen während des Baubetriebes zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Verwendung schadstoffarmer Baumaterialien, Vorsichtsmaßnahmen bei den Baufahrzeugen, etc.) können diese Einträge vermieden werden.
	Anlage- und betriebsbedingt:	**Anlagebedingte Wirkungen** ▪ Durch die geplante Neuversiegelung bisher offen liegender Flächen (ca. 0,5 ha) sind eine Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens im Plangebiet, sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Es wird mehr Niederschlagswasser konzentriert anfallen. Dieser Wasseranfall ist möglichst naturnah und schadlos innerhalb oder in räumlicher Nähe zum Plangebiet zurückzuhalten, bzw. wenn möglich zu versickern. Empfehlenswert ist hierbei auch die Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge. Falls für Auffüllungen Fremdmaterial verwendet wird, kann es je nach Art des verwendeten Bodenmaterials zu zusätzlichen Nähr- und Schadstoffbelastungen des Grundwassers kommen. ▪ Eine zusätzliche Versiegelung kann grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung beitragen. **Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen** ▪ Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser z.B. durch zusätzlich entstehenden Verkehr ist nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	**Baubedingt**	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. Es ist von einer bestim-

		mungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Bewertung

Auf Grund der zusätzlichen – wenn auch eher geringflächigen Versiegelung können Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser erwartet werden.

2.4 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlange 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	**Baubedingt**	▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auf tretende Belastungen sind temporär. Somit sind die baubedingten Wirkungen als geringfügig einzuschätzen.
	Anlage- und betriebsbedingt	**Anlagebedingte Wirkungen** ▪ Die Neuerrichtung zusätzlicher Gebäude führt zu einer visuellen Veränderung der Situation im Westen der Ortsgemeinde, jedoch nur zu einer geringen wahrnehmbaren Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes, da sich der Bereich an die vorhandene Ortslage anschließt und hier bereits durh vorhandene gewerbliche Gebäude eine Vorbelastung besteht. ▪ Mit einem nachhaltigen Verlust des Orts- und Landschaftsbildes ist durch die Realisierung des Bebauungsplanes nicht zu rechnen. Der bis-

		herige Zugang zu den umliegenden Waldgebieten bleibt weiterhin erhalten, da davon auszugehen ist, dass die geplante Erschließungsstraße vergleichsweise gering frequentiert werden wird. **Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen** ▪ Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Naherholung sind nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	**Baubedingt**	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	**Baubedingt**	▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen, was die Naherholung in der Umgebung geringfügig beeinträchtigen kann. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klima-	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.

wandels		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bestehen zwar, können aber durch eine Beschränkung der Bauhöhen und eine umlaufende Eingrünung reduziert werden. Aufgrund der bestehenden untergeordneten Bedeutung des Plangebiets für die ruhige, landschaftsbezogene Naherholung werden die Auswirkungen auf die Erholungssituation als geringfügig bewertet.

2.5 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlange 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	**Baubedingt**	▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär. Es wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Somit sind die baubedingten Wirkungen als geringfügig einzuschätzen.
	Anlage- und betriebsbedingt	**Anlagebedingte Wirkungen** ▪ Anlagebedingt sind durch die im Bebauungsplan zulässigen Nutzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. **Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen** ▪ Da es sich um bereits bestehende Nutzungen handelt bzw. die zulässigen Nutzungen ein nur geringes Störpotenzial auf Grund der geringen Nutzungsintensität aufweisen (z.B. geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmbelastung) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	**Baubedingt**	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	**Baubedingt**	▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	**Baubedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	**bau- /anlage- und betriebsbedingt**	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung:
Potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit können sich vornehmlich aus der Nutzung als Bauhof und aus dem dadurch verursachten Verkehrsaufkommen ergeben. Allerdings ist auf Grund der geringen Intensität der Nutzung weder mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, noch mit Lärmbelastungen über das zulässige Maß hinaus zu rechnen.

2.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist mit keinen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu rechnen.

2.7 Schutzgut Klima

Auf Grund der Geringfügigkeit der Planung und der ländlichen Lage ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen. Grünflächen sind zwar grundsätzlich für die Kaltluftentstehung von Bedeutung. Es ist aber davon auszugehen, dass etwaig entstehende Kaltluft in tiefere Lagen nach Norden und Westen abfließt und somit keine positiven Wirkung auf die Ortslage von Schmalenberg hat. Somit erfüllt das Plangebiet keine besondere Funktion für das Kleinklima in der Umgebung.

Geringfügige kleinklimatische Auswirkungen werden sich somit auf das Plangebiet selbst beschränken. Diese sind können durch die geplante Eingrünung minimiert werden.

2.8 Schutzgebiete

Auswirkungen auf die Entwicklungszone des Naturparkes Pfälzerwald bzw. das Biosphärenreservat auf FFH oder Vogelschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da es sich im Wesentlichen um eine Bestands-

überplanung und um eine verhältnismäßig geringe Neuinanspruchnahme von Flächen handelt. Auch die geplanten Nutzungen lassen keine Beeinträchtigungen erwarten.

2.9 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Entstehende Schmutzwassermengen werden über das bestehende Ver- und Ensorgungssystem abgeführt.

2.10 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Solaranlagen sind zulässig. Die entsprechende energetische Ausrichtung der Gebäude ist möglich.

2.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

2.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Es sind keine Vorhaben zu erwarten, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen.

2.13 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen

2.13.1 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf / von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumansprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffge	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen

Wirkung auf / von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
	winnung						
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und –transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz (Grundwasserneubildung), Belüftung)	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O2-Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässerverlauf, -scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/-Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

2.13.2 Kumulative Auswirkungen

In der Ortsgemeinde Schmalenberg befindet sich im Umfeld vorliegender Planung eine weitere Baumaßnahme in der Umsetzung. Diese umfasst die Errichtung eines Wohnparks im Innenbereich. Es ist davon auszugehen, dass sich durch vorliegende Planung keine kumulativen Wirkungen ergeben.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN SOWIE GGF. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung

- Nur teilweise Inanspruchnahme neuer Flächen
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Maß. Die Bodenversiegelung wird auf das Mindestmaß beschränkt.
- Inanspruchnahme von ökologisch geringwertigen Flächen.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

3.2.1 Eingriffsbereiche im Plangebiet (Bestand)

Das Plangebiet stellt sich im Bereich der zukünftigen Neuversiegelungen aktuell überwiegend als Trittrasen- und Segetal-/Ruderalstandort (Acker) mit einzelnen Gehölzen dar. Nach der BKompV ist hier eine Mischform aus "Tritt- und Parkrasen" (Wertfaktor 8) und "Intensiv bewirtschaftetem Acker auf Sandboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation" (Wertfaktor 6) anzunehmen. Die Gesamtfläche wird deshalb mit dem durchschnittlichen Wertfaktor 7 belegt. Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet (Versiegelungsfläche) an landwirtschaftliche Flächen, im Os-

ten an bereits vorhandene Bebauung und im Süden an einen Gehölzstreifen, der das Plangebiet zur K30 hin abgrenzt.

Im Plangebiet bestehen folgende Eingriffsbereiche:

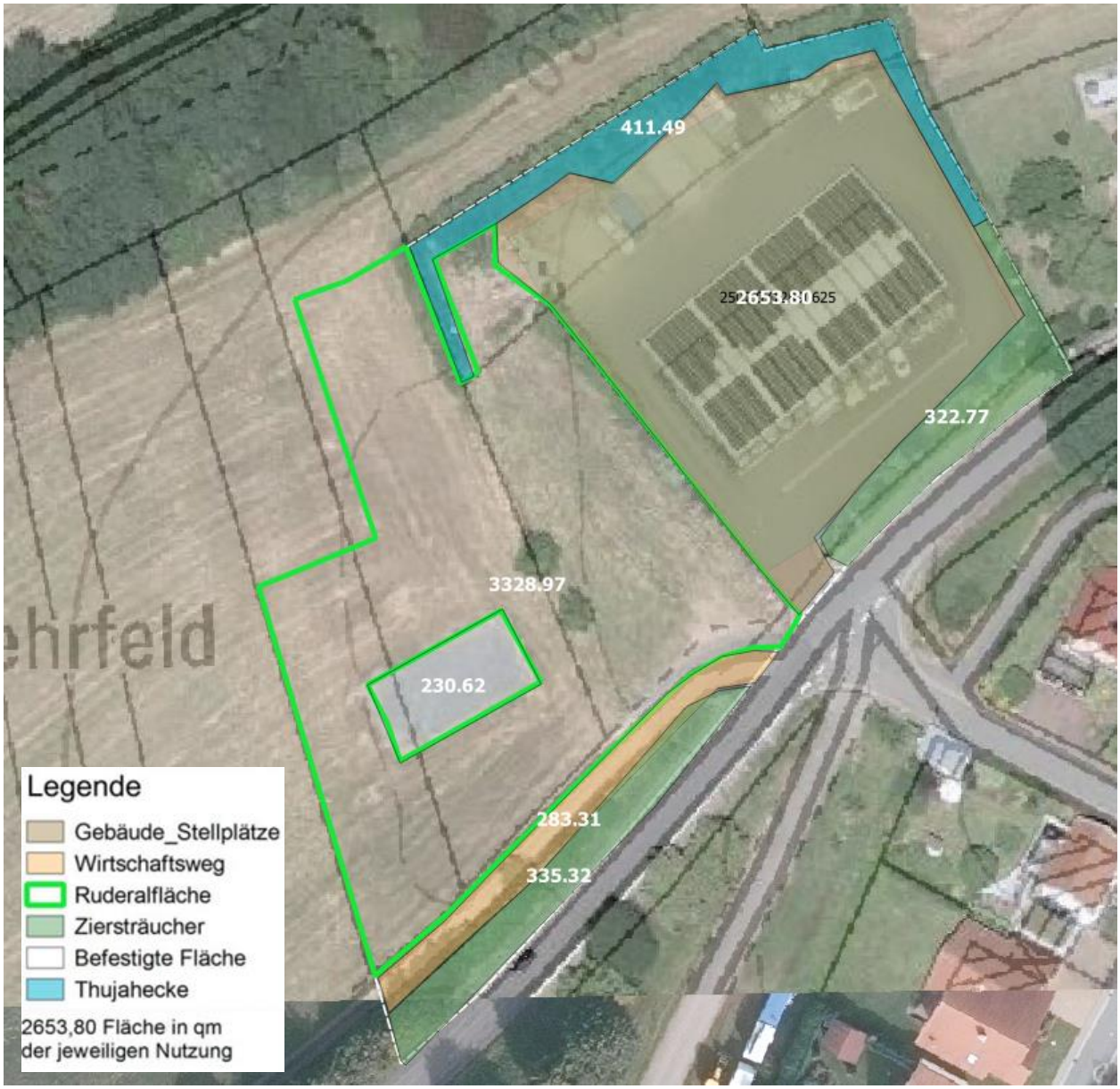

3.2.2 Zulässiger Eingriff gem. Abrundungssatzung Kehrfeld

Für Teile des Plangebietes besteht bereits die rechtskräftige Abrundungssatzung "Kehrfeld". Hierin wird folgender Eingriff als zulässig festgesetzt:

Bezeichnung:	**Fläche**	**davon versiegelt**	
Mischgebiet	2750 qm	2200 qm	Fläche x 0,8 (GRZ) (0,6 mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit um 0,2)
Öffentliche Verkehrsfläche	400 qm	400 qm	
Verkehrsgrün	310 qm	0 qm	
Gesamt	**3460 qm**	**2600 qm**	

In der Abrundungssatzung sind bereits 2600 qm Flächenversiegelung als zulässig festgesetzt. Hierfür wird kein Ausgleich erfoderlich.

3.2.3 Eingriff durch die Planung

Mit Realisierung des Bebauungsplans kommt es zu weitgehenden Veränderungen in der Biotopstruktur (Flächen MI und SO lt. Bebauungsplan). Der Katalog der BKompV kennt für die betroffenen Bereiche lediglich die trefflichsten Biotoptypen "Industrie- und Gewerbefläche inkl. typischer Freiräume" (Wertfaktor 2) und "Moderne Innenstadt" (Wertfaktor 4). Während aus gutachterlicher Sicht ersteres einen zu schlechten Wert darstellt, ist letzteres zu hoch belegt, sodass für das Plangebiet nach Realisierung des Vorhabens ein Wertfaktor 3 angenommen wird.[9]

Nachfolgende Tabelle gibt die Eingriffsbereiche nach aktueller Planung wieder:

Bezeichnung	**Fläche in qm**	**Neuversiegelung in qm**	**Bemerkung**
Mischgebiet (0,6 GRZ) Sondergebiet (0,4 GRZ) Gesamt:	4393 825	3514 330 3844	Fläche X 0,8 (GRZ) (0,6 mit maximaler Überschreitungsmöglichkeit um 0,2)
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	658	658	
Öffentliche Grünfläche	1690	0	
Gesamt		**max. 4529**	

Durch die aktuelle Planung werden weitere ca. genau 1929 qm (4688 – 2600 qm) Fläche in Anspruch genommen. Dies betrifft im Wesentlichen die vorhandene Ruderalfläche.

3.2.4 Eingriffsbilanzierung und Maßnahmen zum Ausgleich / Kompensation

Die Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Entwurf des Biotopwertverfahrens nach Bundeskompensationsverordnung. Die aktuell noch nicht rechtskräftige „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) enthält Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die LKompV wird zukünftig das anzuwendende Biotopwertverfahren in Rheinland-Pfalz sein. Diese liegt jedoch noch nicht vor, sodass hier Anlage II der Bundesverordnung angewendet wurde.

Methodisch werden die auf der jeweiligen Fläche vorhandenen bzw. geplanten Biotop- und Nutzungstypen vor und nach der Planung aufgelistet und ihre jeweiligen Flächenanteile ermittelt. Die jeweils ermittelte Quadratmeterzahl wird anschließend mit dem zugehörigen Wertfaktor aus der Biotoptypenwertliste für den angegebenen Biotoptyp multipliziert. Das Produkt entspricht dem Biotopwert des betreffenden Biotoptyps. Die Summe aller Biotoptypenwertigkeiten ergibt den Gesamtwert des Plangebiets.

Die Eingriffsbilanzierung geht von 2.088 ha Versiegelung aus. Auf Grund einer Reduzierung der Sondergebietsfläche zu Gunsten der Ausgleichsfläche hat sich zwischenzeitlich die Eingriffsfläche geringfügig verringert (auf 1.929 qm). Auf Grund der geringen Änderung wird die Bilanzierung beibehalten.

[9] Veränderungen der Faktoren um bis zu 3 Wertpunkte sind auf Grund gutachterlicher Einschätzung möglich.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Code vorher (RLP)	Code vorher (BKompV)	Code nachher (BKompV)	Biotoptyp vorher	Biotoptyp nachher	Biotop-typenwert vorher	Biotop-typenwert nachher	Fläche [m²]	Bilanzwert vorher	Bilanzwert nachher	Kompen-sations-bedarf
HA3/ HM4	GT.10/ AC.3.3	XS.1.2/ XS.7	Trittrasen/ Acker	Industrie- und Gewerbe-flächen inkl. typ. Freiräu-me/ Moderne Innenstadt	7	3	2.038	14.266	6.114	8.152
HU1	XV.3.3	XS.1.2/ XS.7	Platz mit geschottertem Belag oder wassergeb. Decke (Sportplatz)	Industrie- und Gewerbe-flächen inkl. typ. Freiräu-me/ Moderne Innenstadt	3[2]	3	-	-	-	-
BF3	GH.5.1.1	XS.1.2/ XS.7	Einzelbäume, junge Aus-prägung	Industrie- und Gewerbe-flächen inkl. typ. Freiräu-me/ Moderne Innenstadt	11	3	50	550	150	400
Summe							**2.088**	**14.816**	**6.264**	**8.552**

Ermittlung des Kompensationswertes

Code vorher	Code nachher	Biotoptyp vorher	Biotoptyp nachher	Biotop-typenwert vorher	Biotop-typenwert nachher	Fläche [m²]	Bilanzwert vorher	Bilanzwert nachher	Kompen-sations-wert
GT.10/ AC.3.3	GH.2.2.2	Trittrasen/ Acker	Feldgehölze fr. Standorte, mittl. Ausprägung (autochthone Arten)	7	14	1.222	8.554	17.108	8.554

Der Summe aller ermittelten Biotoptypenwerte des Eingriffsbereichs vor dem Eingriff (Bestandswert) wird die Summe der Biotoptypenwerte nach dem Eingriff (Planungswert) gegenübergestellt. Die Subtraktion des Planungswertes vom Bestandswert ergibt den auszugleichenden Kompensationsbedarf (Wertpunkte):

Bestandswert	14.266
Planungswert	6.264
Kompensationsbedarf	**8.552**

Die ökologische Aufwertung beträgt 8.554 Wertpunkte und kann auf einer Fläche von 1.222 qm realisiert werden.

Die zusätzliche Versiegelung und Überplanung von Ruderalflächen mit geringem Biotopwert soll durch Anlage von Feldgehölzstreifen mit mindestens 10 m Tiefe, bestehend aus autochthonem Pflanzgut, nach Möglichkeit überwiegend intern kompensiert werden. Durch Anlage eines vorgelagerten Saumes um das Plangebiet kann eine Vernetzung der Gehölzstrukturen im Norden und die Schaffung eines weiteren Biotopvernetzungsglieds zwischen den Kleingehölzen der Siedlung und dem südwestlich anschließenden Laubwald erreicht werden.

Durch die Versickerung von Niederschlagswasser erfolgt der Ausgleich für das Schutzgut Wasser.

Im Plangebiet wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Größe von 1.100 qm festgesetzt. Zudem ein Gehölzstreifen mit 372 qm. Somit werden insgesmat 1.472 qm ökologisch aufgewertet.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planung soll dem vorhanden Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten und betriebsnahes Wohnen ermöglicht werden. Somit ist die Lage bezüglich dieser Nutzung festgelegt. Für die Errichtung des Bauhofes stellt die gewählte Fläche ebenfalls die am besten geeignetste Alternative dar. Zum einen wurden die gewählten Flächen bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für eine ähnliche Nutzung bewertet und dargestellt. Zudem bestehen auf Grund der Lage der Ortsgemeinde in mitten des Pfälzer Waldes und dem damit verbundenen hohen Waldanteil keine geeigneten Flächen zur Verfügung, deren Nutzung ohne Rodung ermöglicht wird. Hinzu kommen teilweise schwierige Geländeverhältnisse und die unmittelbare Nähe zur Wohnnutzung.

Vorliegend gewählte Fläche stellt somit hinsichtlich der Geländeverhältnisse, der Erschließung an der K 30 sowie der Wertigkeit der Fläche, die günstigste Alternative dar.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN / METHODIK UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft wurden fachlich beurteilt und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf bilanziert. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet durchgeführt.

2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden keine **erheblichen** Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen nur hinsichtlich der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen ergibt. Es werden folgende Montoringmaßnahmen vorgesehen:

- Überprüfung der Anlage und regelmäßige Prüfung auf ihre ökologische Wirksamkeit. Negativen Entwicklungen soll bei Bedarf durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegengesteuert werden.

3 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kehrfeld" wird in der Ortsgemeinde Schmalenberg in geringem Umfang Fläche als Mischgebiet und Sondergebiet zur Verfügung gestellt. Die verkehrliche Anbindung sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden. Durch die Planaufstellung dehnt sich die Siedlungsfläche westlich auf Ruderalflächen in die freie Landschaft hinein aus. Die Umweltprüfung ergab, dass nachhaltige negative und nicht kompensierbare Auswirkungen auf die behandelten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und Boden durch Versiegelung, Landschaftsbild können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen ebenfalls nicht entgegen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz / LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php,
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014, Regionale Planungsgemeinschaft Westpfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6
- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz unter: www.gda-wasser.rlp.de
- Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz unter: www.geoportal-wasser-rlp.de
- Umweltplanung Konrath, Biotopkartierung für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben zur Fortschreibung des Landschaftsplanes, Stand: April 2017
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des HessischenLandesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz